

64. Liegt Inverkehrbringen eines patentierten Erzeugnisses vor, wenn Muster eines außerhalb Deutschlands nach einem deutschen Reichspatent hergestellten Fabrikats, die wegen ihrer geringen Größe zu dem bestimmungsgemäßen Gebrauche des Fabrikats selbst nicht geeignet sind, im Inlande zum Zwecke der Vermittlung von Auslandsverkäufen des Fabrikats Interessenten vorgelegt und ausgehändigt werden?

I. Zivilsenat. Ur. v. 25. Oktober 1911 i. S. Deutsche Sternit-Gesellsch. (Bekl. u. Widerkl.) w. M. W. (Kl. u. Widerbekl.). Rep. I. 420/10.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Firma Sternitwerke L. H. zu B. in Österreich hatte sich ein Verfahren zur Herstellung von Asbestzementstiefeln im Deutschen Reich durch Patent Nr. 162329 schützen lassen und der Beklagten die ausschließliche Lizenz der Ausbeutung des Patents für Deutschland erteilt. Der Kläger vermittelte für die Firma L. H. Verkäufe des von ihr in Österreich nach dem patentierten Verfahren hergestellten Asbestzementstiefels mit Käufern patentfreien Auslandsgebietes. Der so verkaufte Stiefel sollte direkt vom österreichischen Herstellungsorte ins Ausland versandt werden, ohne das deutsche Reichsgebiet zu berühren. Der Kläger erachtete sich für befugt, Muster des nach dem patentierten Verfahren hergestellten Stiefels in einer Größe von nicht mehr als 100 Quadratcentimetern nach Hamburg kommen zu lassen, um sie hier Interessenten von Auslandsverkäufen vorzulegen und auszuhändigen, und erhob, da die Beklagte hierin eine Patentverletzung erblickte, entsprechende Feststellungsklage. Die Beklagte erhob Widerklage mit dem Antrage, den Kläger zu verurteilen, bei Weidung einer gerichtlichen Strafe sich des Bezuges von Mustern, die außerhalb Deutschlands nach dem durch das deutsche Patent Nr. 162329 geschützten Verfahren hergestellt sind, zu gewerblichen Zwecken, insbesondere zur Vorlage und Aushändigung, zu enthalten.

Das Oberlandesgericht erkannte unter Abweisung der Widerklage dahin:

„Der Kläger ist berechtigt, Muster von Waren, welche in Österreich nach dem durch das deutsche Patent Nr. 162329 geschützten

Verfahren hergestellt sind und eine Größe von nicht mehr als 100 Quadratcentimeter haben, in Hamburg Interessenten zum Zwecke der Vermittlung von Geschäften, die die Ausfuhr von Oesterreich nach dem außerdeutschen Auslande zum Gegenstande haben, vorzulegen und auszuhändigen.“

Das Reichsgericht hob auf, wies die Klage ab und verurteilte den Kläger nach dem Antrage der Widerklage aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter hat verneint, daß in dem nach dem Antrage des Klägers beabsichtigten Bezuge, Vorlegen und Aushändigen von nach dem deutschen Patent Nr. 162329 geschützten Asbestzement-schiefer-Mustern in einer Größe von nicht mehr als 100 Quadratcentimetern ein Inverkehrbringen, Feilhalten oder Gebrauchen des durch das geschützte Verfahren hergestellten Erzeugnisses im Inlande gemäß § 4 PatGes. zu erblicken sei, und deshalb den Kläger für befugt erachtet, Muster der vorgenannten Größen aus Oesterreich nach Hamburg kommen zu lassen und hier Interessenten von Auslandsverkäufen vorzulegen und auszuhändigen. Ob die Annahme des Berufungsrichters, daß ein Feilhalten und Gebrauchen des nach dem patentierten Verfahren hergestellten Erzeugnisses in den vom Kläger beabsichtigten Maßnahmen nicht zu erblicken sei, zutreffend und die hiergegen erhobenen Revisionsangriffe nicht gerechtfertigt sein möchten, kann dahingestellt bleiben, da jedenfalls die Auffassung des Berufungsrichters nicht als begründet angesehen werden konnte, daß in dem vom Kläger in Aussicht genommenen Einführen, Vorlegen und Aushändigen von Asbestzementschiefer-Mustern einer Größe von nicht mehr als 100 Quadratcentimetern nicht ein Inverkehrbringen im Inlande im Sinne des § 4 PatGes. zu finden sei.

Inverkehrbringen eines nach dem patentierten Verfahren hergestellten Erzeugnisses ist jede Handlung, die eine gewerbsmäßige Benutzung des Erzeugnisses im Inlande ermöglicht oder selbst schon darstellt. Es kommt nicht darauf an — worauf der Berufungsrichter entscheidendes Gewicht legt —, ob die in Aussicht genommenen Muster wegen ihrer geringen Größe nicht zu dem bestimmungsgemäßen Gebrauche der Erzeugnisse des hier in Rede stehenden Verfahrens als Dachschiefer geeignet sind; es genügt vielmehr jede be-

stimmungsgemäße gewerbsmäßige Verwendung und deshalb auch eine solche, die zum Zwecke hat, dem Absatze der mit dem patentierten Verfahren zu erzeugenden Fabrikate zu dienen. Auch wer Muster oder Proben eines Fabrikats vorlegt und aushändigt oder auch nur vorlegt, um Käufer zu finden, verwendet die Muster oder Proben gewerbsmäßig, und wenn die Muster oder Proben selbst Erzeugnisse des patentierten Verfahrens sind, so begeht er eine Handlung, die im Inlande durch § 4 PatGes. verboten ist."